

Zuschussrichtlinien für die gemeindliche Jugendarbeit der Stadt Pfarrkirchen

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeinen Bestimmungen**
- II. Grundförderung**
- III. Förderung von Freizeitmaßnahmen**
- IV. Förderung von Geräten, Materialien und der Ausstattung von Jugendheimen/ -räumen**
- V. Aktionstage**

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zuschüsse werden auf Antrag bewilligt und von der Stadt ausbezahlt.
2. Es werden örtliche Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit auf Gemeindeebene bezuschusst. Für überörtliche Maßnahmen werden die Landkreismittel über den Kreisjugendring vergeben.
3. Die Voraussetzung für die Gewährung ist eine angemessene Eigenleistung des Teilnehmers sowie des Trägers der Maßnahme.
4. Auf Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch der Höhe nach.
5. Schuldhaft unrichtige Angaben haben den nachträglichen Verlust des Zuschusses bzw. eventuell gerichtliche Maßnahmen zur Folge.
6. Die beantragte Zuwendung darf den Fehlbetrag nicht übersteigen. Es müssen alle sonstigen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft sein.
7. Bewilligte Zuschüsse werden nur an Verbands- oder Vereinskonto überwiesen.
8. Anträge, deren Zuschusshöhe 100,00 € nicht überschreiten, können nicht bearbeitet werden.
9. Maßnahmen der Mitarbeiter- und Jugendbildung, des internationalen Jugendaustausches und der Projektarbeit werden durch den Kreisjugendring bezuschusst.
10. Bei jedem ersten Antrag eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe im Haushaltsjahr ist eine Kopie des Kassenberichtes des jeweiligen Vorjahres vorzulegen.
11. Die Empfehlungen treten ab 01.01.2024 in Kraft.

Definition „örtliche Maßnahme“

Als „örtlich“ ist der Bereich der politischen Gemeinde anzusehen. Alle darüber hinaus gehenden Aktivitäten sind als überörtlich anzusehen. Bei Aktivitäten ist zur Beurteilung hierzu die Ebene des Veranstalters, Art und Weise der Werbung und die Herkunft der tatsächlichen Teilnehmer heranzuziehen.

Definition „Jugendgemeinschaft“

Zusammenschluss von jungen Menschen, in der Regel bis zu 27 Jahren auf örtlicher oder Kreisebene.

Definition „Jugendverbände“

Jugendverband ist eine Jugendorganisation, d. h., ein Zusammenschluss von jungen Menschen, in der Regel bis zu 27 Jahren, der mindestens in einem Bezirksjugendring vertreten ist.

II. Grundförderung

1. Zweck der Förderung

- 1.1. Die auf Ortsebene tätigen Jugendverbände und ihre Untergliederungen, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit sollen durch die Grundförderung in die Lage versetzt werden, auf Gemeindeebene dauerhaft arbeitsfähig zu sein. Dies soll durch eine finanzielle Mindestausstattung gesichert werden.
- 1.2. Außerdem soll damit auch die notwendige Starthilfe bei der Neugründung von örtlichen Jugendgruppen gewährt werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden alle mit der laufenden Arbeit der örtlichen Jugendorganisationen verbundenen Aufgaben, so z. B. folgende Aufwendungen:
 - Geschäftsbedarf einschließlich Büromaterial, Telefonkosten, Porto, Druckkosten, Zeitschriften usw.
 - Versicherungen
 - Arbeitsmaterialien für Gremien- und Gruppenarbeit
 - Fahrtkosten
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - allgemeine Kosten für Gremienarbeit
 - Fahrtkosten und Teilnahmebeträge für Maßnahmen der Mitarbeiterbildung für die örtlichen Jugendgruppenleiter/-innen
- 2.2. Im Rahmen der Grundförderung sollen auch Pauschalzuschüsse zum Zwecke einer Starthilfe zur Neugründung von örtlichen Jugendgruppen gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt sind die örtlichen Jugendverbände und ihre Untergliederungen, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Die auf Ortsebene tätigen Jugendverbände und ihre Untergliederungen, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte Träger müssen seit mindestens einem Jahr bestehen.
- 4.2. Die Gruppe muss bei Antragstellung mindestens ein halbes Jahr bestehen.

5. Umfang der Förderung

- 5.1. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Sockelbetrag und den Mitgliederzahlen. Der Sockelbetrag ist mit 125,00 € festgesetzt, der sich entsprechend der Mitgliederzahl erhöht. Bei einer Gruppe bis 30 Mitglieder erhöht sich der Sockelbetrag um 75,00 €, bei einer Gruppe bis 50 Mitglieder um 125,00 € und über 50 Mitglieder erhöht sich der Betrag um 175,00 €.
- 5.2. Der Neugründungszuschuss beträgt einmalig 500,00 €.

6. Verfahren

- 6.1. Der Antrag auf Grundförderung muss bis 1. März des laufenden Jahres eingereicht werden. Ein Verwendungsnachweis muss nicht erfolgen, jedoch ist die Anzahl der Mitglieder anzugeben und gegebenenfalls ist eine Bestätigung des zuständigen Verbandes beizufügen.
- 6.2. Bei Beantragung des Neugründungszuschusses muss die Gruppenleitung benannt sein und eine Mitgliederliste, sowie ein Halbjahresprogramm müssen beigefügt sein. Gegebenenfalls ist eine Bestätigung des zuständigen Verbandes beizufügen.

III. Förderung von Freizeitmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

- 1.1. Freizeitmaßnahmen sollen den Teilnehmern ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrung ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden Freizeitmaßnahmen wie Kinder- und Jugenderholung, sowie Jugendarbeit in Spiel und Geselligkeit.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt sind die örtlichen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- 4.2. Die Freizeiten müssen mindestens zwei volle Tage und sollen höchstens 21 Tage dauern.
- 4.3. Die Teilnehmer dürfen in der Regel nicht älter als 27 Jahre sein.
- 4.4. Die Durchführung muss durch eine Leitungskraft (Mindestalter 18 Jahre) erfolgen. Für je 10 Jugendliche kann eine weitere Betreuungskraft bezuschusst werden.

5. Umfang der Förderung

- 5.1. Förderfähige Kosten sind:
 - Fahrtkosten
 - Verpflegungs- und Übernachtungskosten
 - Materialkosten
 - Eintritte und Leihgebühren
 - Betreuerhonorare
- 5.2. Der Fördersatz beträgt 6,00 € pro Tag und Teilnehmer und 8,00 € pro Tag und Betreuer. Es werden höchstens 1.125,00 € pro Jahr und Antragsteller bezuschusst.

6. Verfahren

- 6.1. In der Regel müssen Zuschussanträge innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorliegen.
- 6.2. Den Anträgen ist ein Kurzbericht, aus dem der zeitliche Ablauf und der Erfolg der Maßnahme ersichtlich ist, sowie eine unterschriebene Teilnehmerliste beizufügen. Die Teilnehmerliste muss Namen, Vornamen, Wohnort mit Postleitzahl, Alter der Teilnehmer und der Betreuer enthalten. Ferner muss die Teilnehmerliste eigenhändig unterschrieben sein.
- 6.3. Den Anträgen sind Belege in Kopie, z.B. quittierte Rechnungen, beizufügen, die bei der Gemeinde verbleiben.

IV. Förderung von Geräten, Materialien und der Ausstattung von Jugendheimen/-räumen

1. Zweck der Förderung

- 1.1 Die örtlichen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit sollen geeignete Geräte oder Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Mobiliar und Einrichtungsgegenstände kleinerer Art (sh. 5.2.)
2.2. Kleinsportgeräte
2.3. Technische Mittel und Geräte, soweit sie nicht in ausreichendem Umfang von der Kreisbildungsstelle oder anderen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden können
2.4. Zelte und Zubehör
2.5. Spielmaterial (Brettspiele o. ä.)
2.6. Fachliteratur, Werk- und Liederbücher
2.7. Musikinstrumente

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt sind alle örtlichen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Der Antragsteller muss zusichern, dass die angeschafften Geräte und Materialien in sein Eigentum übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden
4.2. Nicht gefördert werden:
- Kleidung wie z. B. Trachten, Uniformen, Dressen oder Fahnen, Pokale usw.
- Gegenstände, die rein dem spezifischen Vereins- oder Verbandszweck dienen

5. Umfang der Förderung

- 5.1. Förderfähige Kosten sind die Anschaffungskosten oder Reparaturkosten. Die Reparaturkosten sollen in einem vernünftigen Verhältnis zu den Anschaffungskosten stehen.
5.2. Es werden 30 % der Anschaffungskosten, oder 60 % der Reparaturkosten, höchstens jedoch 500,00 € pro Jahr und Antragsteller bezuschusst. Einrichtungszuschüsse im Rahmen von Umbauten sind beim Landkreis zu beantragen.

6. Verfahren

- 6.1. Dem Antrag, der spätestens 8 Wochen nach Anschaffung eingereicht werden muss, ist die Rechnung beizufügen.

V. Aktionstage

1. Zweck der Förderung

- 1.1. Diese Zuschüsse sollen örtliche Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte freie Träger in der Jugendarbeit in die Lage versetzen, Veranstaltungen durchzuführen, die sonst nicht gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Jugendkulturelle Veranstaltungen auf Ortsebene, z. B. Dichterlesungen, Lientheater, Konzerte usw.
- 2.2. Veranstaltungen, die zum Darstellen der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit wichtig und notwendig sind.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt sind Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Veranstaltungen müssen mindestens einen Monat vorher öffentlich angekündigt werden. Die Ausschreibungen, Plakate, Verträge usw. sind beizufügen.

5. Umfang der Förderung

- 5.1. Förderfähige Kosten sind:
 - Werbekosten, Druckkosten
 - Gagen, Honorare
 - Saalmiete
 - Kosten für Verstärkeranlagen und Licht
- 5.2. Veranstaltungen werden nur einmal im Jahr pro Veranstalter mit höchstens 30 % der anrechnungsfähigen Gesamtkosten oder mit maximal 300,00 € bezuschusst. Der Zuschuss wird nur in Höhe des erreichten Defizits ausbezahlt.

6. Verfahren

- 6.1. Nach Beendigung der Maßnahme ist eine Gesamtabrechnung mit Einnahmen und Ausgaben durchzuführen und mit Belegen vorzulegen. Die Anzahl der Teilnehmer ist anzugeben.